

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Waldkraiburg

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

vom 29.04.2026

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Gebühren
- § 5 Anteilige Gebühr
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Waldkraiburg erhebt Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner, insbesondere Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben. Im Übrigen haften mehrere Benutzer einer Unterkunft nach dem Maße der Benutzung.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, für den die Gebühren zu entrichten sind.

(2) Die Gebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.

(3) Die Gebühren sind am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig. Wird eine anteilige Gebühr gemäß § 5 dieser Gebührensatzung festgesetzt, ist diese Gebühr spätestens 14 Tage nach der Festsetzung fällig.

**§ 4
Gebühren**

(1) Die Gebühren zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte betragen monatlich in der

Euro

Kategorie I

kleine Unterkunft: 1 Zimmer mit Bett, Heizung und Mitbenutzung des Gemeinschaftsbades

325,00;

Kategorie II

kleine Unterkunft: 1 Zimmer mit Bett, Heizung, Küche und Mitbenutzung des Gemeinschaftsbades

410,00;

Kategorie III

große Unterkunft: 2 Zimmer inkl. Bad mit Betten, Heizung, Küche

700,00;

(2) Für weitere Obdachlosenunterkünfte welche vorübergehend zur Vermeidung einer Überbelegung angemietet werden, werden Gebühren in Höhe der vergleichsbarsten Kategorie erhoben.

(3) Die monatlichen Nebenkosten für Gas und Strom sind in den oben genannten Gebühren enthalten.

(4) Wenn einem Benutzer eine günstigere Wohnung auf dem Wohnungsmarkt angeboten wird, er jedoch nicht aus der Obdachlosenunterkunft auszieht, kann die monatliche Gebühr um bis zu 20 v. H. erhöht werden.

**§ 5
Anteilige Gebühr**

(1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft nicht zum Ersten des Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 je genutzten Tag, wobei der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung voll gebührenpflichtig sind.

(2) Wird eine Unterkunft von mehreren volljährigen Benutzern unterschiedlicher Haushalte benutzt, so beträgt die Gebühr 3/5 der Gesamtgebühr je Benutzer.

**§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Waldkraiburg der Stadt Waldkraiburg (Unterkunftsanlagegebührensatzung) vom 17.02.2023 außer Kraft.

Waldkraiburg, 29.04.2026

Anton Kindermann
Zweiter Bürgermeister